

## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

<b>Eintragsraum</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Genauere Anschrift</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	<b>barrierefrei ja / nein</b>
Rathaus, Infotheke	Rathausplatz 1 97688 Bad Kissingen	Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr Freitag 07:30 - 12:30 Uhr	ja
Rathaus, Bürgerbüro	Zimmer Nr. 4 Rathausplatz 1 97688 Bad Kissingen	<b>zusätzlich am:</b> Donnerstag, 31.01.2019, 16:00 - 18:00 Uhr; Donnerstag, 07.02.2019, 16:00 - 20:00 Uhr; Samstag, 09.02.2019, 10:00 - 12:00 Uhr	ja
Stadtteil Alberthausen, Feuerwehrhaus	Sauerbreystraße 7 97688 Bad Kissingen	Montag, 04.02.2019, 16:30 – 17:30 Uhr	nein
Stadtteil Poppenroth, Katholisches Pfarrheim	Pfarrer-Bleymann-Gasse 5 97688 Bad Kissingen	Montag, 04.02.2019, 18:00 – 19:00 Uhr	ja
Stadtteil Kleinbrach, Feuerwehrhaus	Kleinbracher Straße 2 97688 Bad Kissingen	Dienstag, 05.02.2019, 16:30 – 17:30 Uhr	ja
Stadtteil Hausen, Katholisches Pfarrheim	Schafgasse 4 97688 Bad Kissingen	Dienstag, 05.02.2019, 18:00 – 19:00 Uhr	ja
Stadtteil Arnshausen, Lollbachhalle	Unterer Zollweg 22 97688 Bad Kissingen	Mittwoch, 06.02.2019, 16:30 – 17:30 Uhr	ja
Stadtteil Reiterswiesen, Feuerwehrhaus	Gößleswiesen 3 97688 Bad Kissingen	Mittwoch, 06.02.2019, 18:00 – 19:00 Uhr	ja
Stadtteil Winkels, Feuerwehrhaus	Dahlienstraße 2 97688 Bad Kissingen	Montag, 11.02.2019, 16:30 – 17:30 Uhr	ja
Stadtteil Garitz, Turnhalle	Baptist-Hoffmann-Straße 14 97688 Bad Kissingen	Montag, 11.02.2019, 18:00 – 19:00 Uhr	ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist nachfolgend abgedruckt.

Bad Kissingen, 07. Januar 2019



Blankenburg  
Oberbürgermeister